



Rekurskammer  
Verfahren Nr. 20 / 02-03

Im Rekursverfahren der

SC Weinfelden, Postfach 350, 8570 Weinfelden

Rekurrentin

gegen

Regionale Gerichtskammer Ostschweiz, Postfach 125, 8062 Zürich

Rekursgegner

betreffend Entscheid Nr. 02-03/338/2 i.S. Spielfeldprotest

hat die Rekurskammer

in folgender Zusammensetzung:

- **Marcel Aebi**, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
  - **Pius Derungs**, lic. iur., Adlerweg 7, 7000 Chur (Mitglied)
  - **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, 8024 Zürich (Mitglied)

**in Erwägung:**

1. Mit Entscheid vom 20. Februar 2003 fällte die Regionale Gerichtskammer Ostschweiz den angefochtenen Entscheid Nr. 02-03/338/2 im ordentlichen Verfahren betreffend dem Spielfeldprotest des SC Weinfelden.
2. Mit Eingabe vom 24. Februar 2003 erhob der SC Weinfelden gegen diesen Entscheid frist- und formgerecht Rekurs.
3. Mit Einzahlung vom 24. Februar 2003 leistete der Rekurrent fristgerecht die Rekurskaution. Auf den Rekurs ist daher einzutreten.
4. In Anbetracht der Tatsache, dass der Rekursentscheid auf die Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen von der 2. in die 1. Liga einen Einfluss hatte und von hoher Dringlichkeit war, fällte die Rekurskammer am 25. Februar 2003 den Entscheid vorerst im Dispositiv. Der Entscheid wird hiermit vollständig begründet.
5. Im Zeitpunkt 19:15 legte der SC Weinfelden berechtigterweise Spielfeldprotest ein, weil fünf statt vier St. Moritz-Spieler auf dem Eis standen. Gemäss unbestrittenem Spielrapport erhielten im Zeitpunkt 16:51 und 17:39 je ein Spieler des SC Weinfelden und des EHC St. Moritz eine 2-Minuten-Strafe. Im Zeitpunkt 18:01 erzielte der SC Weinfelden das Anschlussstor. Es hätte folglich bis zum Zeitpunkt 19:39 mit maximal vier Feldspielern weitergespielt werden müssen.
6. Gemäss den vorliegenden Stellungnahmen der Schiedsrichter Brunner und Strobel sowie der anwesenden Funktionäre Kunz, Kortje, Mani und Hugentobler fand einige Sekunden (die Rede ist von 3 bis 6 Sekunden) vor dem Spielfeldprotest des SC Weinfelden (19:15) ein Unterbruch mit Spielerwechsel und neuem Puck-Einwurf der Schiedsrichter statt. Nach diesem Puck-Einwurf befanden sich unbestrittenermassen fünf St. Moritz-Spieler statt deren vier auf dem Eis.
7. Der Rekurrent macht nun geltend, diese fünf Spieler hätten sich möglicherweise bereits seit dem erzielten Tor um 18:01, also während 74 Sekunden, fälschlicherweise auf dem Eis befunden. Der Rekurrent macht weiter geltend, es sei nicht relevant, ob diese Tatsache nachgewiesen sei, mangels anderen Beweisen sei davon auszugehen.
8. Diesbezüglich ist die Rekurskammer anderer Auffassung. Es erscheint in Anbetracht der vorliegenden Stellungnahmen als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit er-

stellt, dass erst ab diesem kurz zuvor erfolgten Unterbruch des Spiels eine unrichtige Anzahl Spieler des EHC St. Moritz auf dem Eis stand. Es liegen keine Indizien und Beweise vor, dass bereits seit dem Tor des SC Weinfelden im Zeitpunkt 18:01 fünf Spieler des EHC St. Moritz auf dem Eis standen. Diese falsche Anzahl Spieler während über einer Minute hätte dem SC Weinfelden, den Schiedsrichtern oder anwesenden Zuschauern auffallen müssen. Die Tatsache, dass die Reaktion unmittelbar nach dem Puck-Einwurf vor 19:15 erfolgte, spricht dafür, dass von verschiedener Seite eine aufmerksame Spielkontrolle erfolgt ist (vgl. anwesender SR Inspizient Hugentobler). Es ist deshalb davon auszugehen, dass der EHC St. Moritz erst ab diesem Puck-Einwurf mit zu vielen Spielern auf dem Eis stand.

9. Nach Auffassung der Vorinstanz und der Schiedsrichter war in dieser Situation lediglich eine Verwarnung gegen den EHC St. Moritz auszusprechen. Man scheint sich auf eine IIHF-Regel zu beziehen. Der vorinstanzliche Entscheid ist bezüglich der rechtlichen Begründung zu beanstanden, da nicht klar zum Ausdruck kommt, auf welche Regel man sich stützt.
10. Die Auffassung der Vorinstanz und der Schiedsrichter ist aber jedenfalls unzutreffend. Es ist richtig, dass es grundsätzlich die Pflicht der Schiedsrichter ist, die korrekte Anzahl Spieler auf dem Eis zu überprüfen. Sobald aber der Puck eingeworfen ist und eine Mannschaft mit zu vielen Spielern auf dem Eis steht, ist die fehlbare Mannschaft mit einer kleinen Bankstrafe von 2 Minuten zu belegen (IIHF Regel Nr. 573). Es bedarf in einer solchen Situation keiner Untersuchung darüber, ob der Schiedsrichter seiner Pflicht zur Überprüfung der korrekten Anzahl Spieler nachgekommen ist oder nicht. Ebenso wie der Schiedsrichter ist die Mannschaft dafür verantwortlich, dass die korrekte Anzahl Spieler auf dem Eis steht. Wenn der Schiedsrichter die fehlerhafte Anzahl Spieler vor dem Puck-Einwurf bemerkt, kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wird die falsche Anzahl Spieler erst nach dem Puck-Einwurf bemerkt, muss die fehlbare Mannschaft mit einer kleinen Bankstrafe belegt werden. Jede andere Auslegung der IIHF Regel Nr. 573 würde zu nicht mehr nachvollziehbaren Rückwärtsuntersuchungen führen.
11. Im vorliegenden Fall scheint zusätzlich die Spieluhr nicht zurückgestellt worden zu sein. Praxismässig hätte die Uhr um 3 bis 6 Sekunden zurückgestellt werden müssen, nachdem diese Spielzeit mit einer nicht regulären Anzahl Spieler des EHC St. Moritz gespielt wurde.
12. Der Rekurrent beantragt eine Wiederholung des Spiels. Es ist folglich zu untersuchen, ob die regeltechnischen Fehlentscheidungen des Schiedsrichters einen Einfluss auf das Spielgeschehen und das gespielte Resultat hatten.

Solche Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die eigentlich zu verfügende kleine Bankstrafe hätte von einem Ersatzspieler des EHC St. Moritz abgesehen werden können. Nachdem diese Strafverbüßung im ersten und anfangs des zweiten Drittels hätte erfolgen müssen, ist nicht davon auszugehen, dass diese Strafverbüßung einen entscheidenden Einfluss auf das Spielgeschehen gehabt hätte. Der EHC St. Moritz war gemäss

Spielrapport mit 17 Feldspielern und 2 Torhütern anwesend. Die Strafe hätte entsprechend von einem nicht eingesetzten Spieler abgesessen werden können.

Auch das fälschlicherweise nicht erfolgte Zurückstellen der Spieluhr kann nicht als spielentscheidend beurteilt werden. Auszugehen ist von einer Zeit zwischen 3 und 6 Sekunden und nicht 74 Sekunden, wie vom Rekurrenten geltend gemacht (vgl. vorstehend unter Ziff. 7). Es erscheint als realistisch, dass innert 3 bis 6 Sekunden ab Anspiel ein Tor erzielt werden kann. Das Erzielen von zwei Toren ist nicht völlig ausgeschlossen, aber eher unwahrscheinlich. Der SC Weinfelden hätte für eine Teilnahme an den Aufstiegs-spielen das Spiel gegen den EHC St. Moritz aber gewinnen müssen. Das bedeutet, dass er innert der fraglichen Zeit von 3 bis 6 Sekunden drei Tore hätte erzielen müssen. Eine solche Situation dürfte sich noch nie in einem Eishockeyspiel ereignet haben. Es erschiene deshalb als unangemessen, dass sportlich erzielte Resultat von 3:5 zu Gunsten des EHC St. Moritz aufgrund dieser kurzen Zeitdifferenz aufzuheben. Weder die fälschlicherweise nicht verfügte Bankstrafe, noch das fälschlicherweise nicht erfolgte Zurückstellen der Uhr, hatten einen derart erheblichen Einfluss auf das Spielgeschehen, dass das gespielte Resultat aufzuheben wäre.

13. Der Rekurs des SC Weinfelden ist deshalb teilweise gutzuheissen. Es ist festzustellen, dass die Schiedsrichter eine kleine Bankstrafe zu Lasten des EHC St. Moritz hätten verfügen müssen und dass die Spieluhr um die fälschlicherweise mit fünf Spielern gespielte Zeit hätte zurückgestellt werden müssen. Dem gestellten Antrag des Rekurrenten ist indes nicht stattzugeben, da die gerügten Fehlentscheidungen der Schiedsrichter keinen so massgeblichen Einfluss auf das Spiel haben konnten, dass eine Neuansetzung des Spiels zu rechtfertigen wäre. Es rechtfertigt sich, bei diesem Ausgang des Verfahrens, dem SC Weinfelden keine Kosten aufzuerlegen. Das gespielte Resultat hingegen ist zu bestätigen.

**entschieden:**

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen.
2. Es wird festgestellt, dass ein regeltechnischer Fehlentscheid der Schiedsrichter vorliegt.
3. Das Meisterschaftsspiel zwischen dem SC Weinfelden und dem EHC St. Moritz wird nicht neu angesetzt. Das gespielte Resultat bleibt gültig.

4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens im Betrage von Fr. 500.— und des Rekursverfahrens, bestehend aus:

Spruchgebühr	Fr. 600.—
Schreib- und Zustellgebühren	Fr. 60.—
Total	<u>Fr. 660.—</u>

werden dem SEHV auferlegt. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Die Geschäftsstelle des SEHV wird angewiesen, dem Rekurrenten die geleisteten Kautionen rückzuerstatten.

5. Mitteilung an die Parteien, die Geschäftsstelle des SEHV, den Ligaleiter Albert Raz, sowie die Pressestelle des SEHV.

Niederlenz, 24. März 2003

Namens der Rekurskammer  
Der Vorsitzende:

  
lic. iur. Marcel Aebi

**Vorab per Telefax an alle Adressaten**

Verteiler:

- SC Weinfelden (eingeschrieben)
- SEHV Regionale Gerichtskammer Ostschweiz
- EHC St. Moritz
- Ligaleiter Albert Raz
- SEHV Geschäftsstelle